

§ 11 APE (Bayern) — Mündliche Prüfung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können sich freiwillig in den Fächern, in denen sie schriftlich geprüft wurden, einer mündlichen Prüfung unterziehen. Der Antrag ist in Textform und spätestens am Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses können unter Berücksichtigung erworbener Vorkenntnisse Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden. Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen sich auf die mündliche Prüfung 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen anfertigen.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Unterausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

Zitiervorschlag: § 11 APE (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APE/11>